

S A T Z U N G E N

des Sportvereins

ASKÖ LINZ-URFAHR

§ 1

Name, Status, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "ASKÖ Linz-Urfahr".
- (2) Er ist ein gemeinnütziger und ideeller Verein i.S.d. Bundesabgabenordnung und des Vereinsgesetzes 2002.
- (3) Er hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit vornehmlich auf Oberösterreich.

§ 2

Zweck

- (1) Durch die Tätigkeit des Vereins, die nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig ist, soll die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder im Bereich des Amateursports positiv beeinflusst werden.
- (2) Der Verein ist Mitglied der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (kurz: ASKÖ), im Besonderen des ASKÖ Landesverbandes Oberösterreich und des ASKÖ Bezirksverbandes Linz-Stadt.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) die Durchführung von und die Teilnahme an Sportfesten, Wettkämpfen sowie an anderen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen;
 - b) die Beschickung von Wettkämpfen, Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen im In- und Ausland;
 - c) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - d) die Schaffung und Betreuung von Sport- bzw. Spielplätzen und Heimen zur Förderung der Gemeinschaft;
 - e) die Pflege des Kinder- und Jugendsports;
 - f) die Pflege des Breitensports sowie - im Amateurbereich - des Leistungssports;

- g) die Einrichtung einer Homepage; die Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und anderer dem Vereinszweck dienender Schriften; die Einrichtung eines Archivs in Form elektronischer Dateninformationsträger.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Erlöse aus dem Betrieb von Warenabgabestellen;
 - c) Zuwendungen (Spenden, Subventionen, Beihilfen) aus öffentlichen oder privaten Mitteln;
 - d) Erlöse aus Inseraten und Werbeeinnahmen;
 - e) Unechte Mitgliedsbeiträge (z. B. Kursgebühren, Einnahmen aus Lehrgängen, etc);
 - f) Einnahmen aus Spielerabtretungen;
 - g) Sportartikelverkauf zur Unterstützung des Vereinszwecks;
 - h) Zinsenerträge;
 - i) Erbschaften und Legate;
 - j) Flohmärkte, Bausteinaktionen u.ä.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen. Sämtliche Funktionäre des Vereins müssen zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern. Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder der ASKÖ Linz-Urfahr werden; hinsichtlich dieser Mitglieder ist jeweils ein gesonderter Mitgliedsbeitrag und überdies in geeigneter Form festzulegen, dass die ASKÖ Linz-Urfahr keinerlei finanzielle Haftung für deren finanzielle Verbindlichkeiten übernimmt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vereinsvorstands von der Hauptversammlung verliehen werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über eine Beitrittserklärung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Ihm steht auch das Recht zu, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Fasst der Vereinsvorstand nicht binnen 3 Monaten einen ablehnenden Beschluss, der dem Beitrittswerber nachweislich zugestellt werden muss, so gilt die Beitrittserklärung als angenommen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Beitragszahlungszeitraums möglich und hat durch eine formlose Anzeige an den Vorstand oder an die Sektionsleitung unter gleichzeitiger Zurückstellung allenfalls vorhandener Mitgliedsnachweise, Vereinsabzeichen oder von sonst im Vereinseigentum stehender Utensilien (wie z.B. Sportkleidung oder

Sportgeräte) zu erfolgen. Das ausgetretene Mitglied hat die bis zum Ende seiner Mitgliedschaft aufgelaufenen Beiträge zu entrichten.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, insbesondere
 - a) wegen eines groben Vergehens gegen Satzungen und Beschlüsse von Vereinsorganen;
 - b) wegen eines anstößigen, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - c) wenn das Mitglied nachweislich trotz entsprechender Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung eine Berufung an das Schiedsgericht (§ 15) zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Nach Begleichung und Maßgabe des jeweiligen Mitglieds- oder Spartenbeitrages ist jedes Mitglied berechtigt, am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den Anweisungen des Vorstandes und der Sparten- und Übungsleiter zu benützen sowie das Vereinsabzeichen zu tragen.
- (2) Das Recht, in den Vorstand zu wählen oder gewählt zu werden, steht allen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktion des Obmanns, des Kassiers, des Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit Voraussetzung.
- (3) Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Ausfolgung einer Kopie dieser Satzungen, sofern sie dies verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins abträglich sein könnte.
- (5) Sie sind weiters verpflichtet, das Ansehen und die Interessen all jener Organisationen zu wahren, bei denen der Verein ASKÖ Linz-Urfahr direkt oder indirekt Mitglied ist (Dach- und Fachverbände).
- (6) Die Mitglieder haben die Satzungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitglieds- und Spartenbeiträge in der vom Vorstand gebilligten Höhe verpflichtet.

§ 8

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Obmann und die Spartenleiter;
 - d) die Kontrolle;
 - e) das Schiedsgericht.
- (2) Die Funktionsperiode der Organe gemäß Abs. 1 lit. b, c und d beträgt drei Jahre; sie dauert aber jedenfalls bis zur Wahl der entsprechenden neuen Organe an. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Alle Einladungen, Zustellungen, Berichte und Informationen an Mitglieder können auch per Telefax, über die Homepage oder per e-mail an die vom Mitglied zu diesem Zweck dem Verein bekannt gegebene Telfaxnummer oder e-mail-Adresse erfolgen.

§ 9

Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands;
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung;
 - c) gemäß § 5 Abs. 2 des Vereinsgesetzes auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller wahlberechtigten Mitglieder;
 - d) auf einstimmigen Antrag der Kontrolle (Rechnungsprüfer).
- (3) Zu allen Hauptversammlungen hat der Vorstand sämtliche wahlberechtigten Mitglieder einzuladen.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.
- (5) Bei der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen, zum Vorstand wählbaren Mitglieder, wobei jedem dieser Mitglieder nur eine Stimme zukommt.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und zum festgesetzten Beginnzeitpunkt mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Hauptversammlung zu diesem Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet sie eine halbe Stunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.
- (7) Zu einem Beschluss der Hauptversammlung ist, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung dieser Satzungen müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter. Sind diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in folgenden Belangen Beschlüsse zu fassen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Entlastung des Vereinsvorstands und der Kontrolle (Rechnungsprüfer) für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrolle (Rechnungsprüfer);
 - d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - e) Wahl des Ehrenobmanns;
 - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein.

(2) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Hauptversammlung ein Wahlausschuss zu bilden. Wenn kein rechtzeitiger Wahlvorschlag eingebracht wurde, hat der Wahlausschuss jedenfalls einen Vorschlag für die Wahl der Vorstandsmitglieder zu erstellen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Ehrenobmann;
 - b) dem Obmann und seinen Stellvertretern;
 - c) dem Kassier und seinem Stellvertreter;
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter;
 - e) dem Standesführer und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere wählbare Mitglieder (Referenten), deren Zahl insgesamt jene der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder nicht übersteigen darf, kooptieren. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder. Ist mehr als die Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zweck der Neuwahl des Vorstands eine außerordentliche Hauptversammlung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes von der Hauptversammlung gewählte oder vom Vorstand kooptierte Vorstandsmitglied.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das jedenfalls alle in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse dokumentiert.
- (5) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Hauptversammlung oder durch Rücktritt. Der Rücktritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Hauptversammlung gegenüber zu erklären.
- (6) Die Rechnungsprüfer und die Vorsitzenden der gewählten oder vom Vorstand bestellten Ausschüsse nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans im Rahmen dieser Satzungen, der Beschlüsse der Hauptversammlung und seiner eigenen Beschlüsse zu führen.
- (2) Dem Vorstand kommen jene Aufgaben zu, die nach diesen Satzungen nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt bzw. verpflichtet
 - a) über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b) für einen geregelten Sport- und Vereinsbetrieb zu sorgen;
 - c) das Vereinsvermögen zu verwalten; bei Eingehen von finanziellen Verpflichtungen ist stets auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - d) die Hauptversammlung einzuberufen, dieser zu berichten und sie über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu informieren; wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, ist eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.

- (3) Der Kassier hat ein geeignetes Rechnungswesen, nämlich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, zu führen und binnen fünf Monaten nach dem Ende eines jeden Rechnungsjahres einen Rechnungsabschluss sowie ein Anlagen- und Vermögensverzeichnis zu erstellen und dieses laufend evident zu halten.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Vertretung des Vereins

- (1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann in allen ihm zukommenden Aufgaben durch seine Stellvertreter vertreten; sind auch diese verhindert, obliegt die Vertretung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied. In wichtigen Angelegenheiten hat der Obmann zuvor die Genehmigung des Vorstands einzuholen.
- (2) In Angelegenheiten, die nur eine Sparte betreffen oder keine den Betrag von 1.000,- Euro übersteigende Verpflichtung des Vereines nach sich ziehen, obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem zuständigen Spartenleiter. In wichtigen Angelegenheiten hat der Spartenleiter zuvor die Genehmigung des Obmanns einzuholen und in allen Fällen den Vorstand im Nachhinein zu informieren.

§ 14

Die Kontrolle (Rechnungsprüfer)

- (1) Die Kontrolle besteht aus mindestens zwei unabhängigen und unbefangenen Personen (Rechnungsprüfern), die von der Hauptversammlung gewählt werden. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Kein Rechnungsprüfer darf - von der Hauptversammlung abgesehen - einem anderen Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist.
- (2) Die Kontrolle hat die satzungsgemäße Führung des Vereins, das Vorliegen von Beschlüssen in allen wichtigen und finanziellen Fragen, die Einhaltung aller Beschlüsse der Organe sowie die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Abwicklung des Vereinsbetriebs laufend zu prüfen und zu überwachen und allfällige Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die finanzielle Gebarung ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eingehend zu prüfen. Die Kontrolle hat im Übrigen sämtliche nach dem Vereinsgesetz, insbesondere die nach dessen § 21 vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Kontrolle kann unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 des Vereinsgesetzes auch die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.
- (4) Die Kontrolle ist grundsätzlich nur der Hauptversammlung verantwortlich und hat dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie im Einzelfall Überprüfungen vorzunehmen.
- (5) Scheidet ein Rechnungsprüfer vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern ein andere Person zu kooptieren.

§ 15

Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Vor der Befassung staatlicher Behörden oder Gerichte ist die Streitigkeit zwingend dem Schiedsgericht vorzulegen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach der Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichts dem Vorstand ein möglichst unbefangenes Mitglied namhaft macht. Diese wählen dann ein weiteres Mitglied und in der Folge aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidungen im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse schriftlich auszufertigen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht innerhalb eines Monats nach Zustellung die Möglichkeit einer schriftlichen Berufung an die nächste Hauptversammlung zu, die vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei dieser Hauptversammlung müssen mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der freiwilligen Auflösung des Vereines zustimmen.
- (3) Eine derartige Hauptversammlung ist dem ASKÖ Bezirksverband Linz-Stadt mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der einen Vertreter zu dieser Hauptversammlung entsenden kann.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem ASKÖ Bezirksverband Linz-Stadt mit der Auflage zu übertragen, es für gemeinnützig-sportliche Zwecke zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.